



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

Vereinigte Arabische Emirate

A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Aktueller **Zivilregisterauszug** im Original.
- 2) Aktuelle eigene **Erklärung** zum Familienstand, abgegeben vor der zuständigen Justizbehörde,
in Verbindung mit einer Kopie des Familienbuches, welches Vermerke hins. eventueller Vorehen und deren Auflösung enthält,
oder
- 3) aktuelle **Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung** im Original, ausgestellt durch die konsularische Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland, bei längerem Aufenthalt in Deutschland.
- 4) Für emiratische Frauen islamischer Konfession:
 - a) **Merkblatt/Einwilligung zur Eheschließung**
(Allgemeine Hinweise, Anlage zu Ziffer 18).
 - b) Ggf. **Eheeinwilligung des Ehevormunds** in urkundlicher Form im Original.
Auf die Allgemeinen Hinweise (Ziffer 18) wird Bezug genommen.
- 5) Auf ein etwaiges in den Vereinigten Arabischen Emiraten bestehendes Eheverbot zwischen Personen aus unterschiedlichen Glaubensgemeinschaften wird hingewiesen.

Gemäß Art. 13 Abs. 2 EGBGB oder Art. 6 Satz 2 EGBGB i.V.m. Artikel 3 Abs. 3 GG kann dies aber für eine vor dem deutschen Standesbeamten zu schließende Ehe unbeachtlich sein. Auf die Nichtigkeit einer solchen Eheschließung nach Heimatrecht sind die Verlobten jedoch hinzuweisen.

Auf die Allgemeinen Hinweise (Ziffer 19) wird Bezug genommen.

- 6) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Vereinigte Arabische Emirate besteht aus 2 Seiten.

B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde im Original.
- 2) Scheidungsurteil bzw. die sonstigen erforderlichen Urkunden zum Nachweis der Auflösung der Vorehe im Original, jeweils mit Rechtskraftvermerk.
- 3) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Die Anerkennung ausländischer Entscheidungen ist nach den vorliegenden Informationen nur möglich, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Ein entsprechendes Abkommen besteht zwischen den Vereinigten Arabischen Emiraten und Deutschland nicht. Es bedarf der Durchführung eines Scheidungsverfahrens in den Vereinigten Arabischen Emiraten.

D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung

Die Originale der Urkunden aus den Vereinigten Arabischen Emiraten sind mit der Legalisation der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu versehen.

E) Übersetzung

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Vereinigte Arabische Emirate besteht aus 2 Seiten.